

Inkrafttreten:	1. Oktober 2009
Stand:	15. April 2011
Auskunft bei:	Sekretariat der Rektoratsleitung

Weisung

Verleihung des Willi-Studer-Preises

Die Rektorin der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Reglementes für den Dr. h.c. Willi-Studer-Fonds der ETH Zürich vom 29. September 2009 (RSETHZ 211.810.014),

erlässt folgende Weisung:

1. Zweck

Mit dem Willi-Studer-Preis wird aus jedem Master-Studiengang⁽¹⁾ der ETH Zürich die beste Absolventin/der beste Absolvent eines Studienjahres ausgezeichnet. Vorbehalten bleiben die Restriktionen gemäss Pkt. 1a.⁽²⁾ Wird innerhalb eines Studiengangs die massgebende Master-Abschlussnote mehrfach erreicht, so werden alle diese Absolventinnen und Absolventen mit dem Willi-Studer-Preis ausgezeichnet.

1a. Mindestanzahl Abschlüsse⁽³⁾

Der Willi-Studer-Preis wird nur ausgerichtet, wenn im betreffenden Jahr im jeweiligen Master-Studiengang eine Mindestanzahl Abschlüsse verzeichnet wurde. Betrachtet werden jeweils die 12 Monate vor Einreichung des Antrags. Die erforderliche Mindestanzahl Abschlüsse beträgt:

- für konsekutive Master-Studiengänge: mindestens 10 Abschlüsse;
- für spezialisierte Master-Studiengänge: mindestens 20 Abschlüsse.

2. Antragstellung⁽⁴⁾

Die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher stellt der Rektorin/dem Rektor Antrag auf Verleihung des Preises. Der Antrag erfolgt einmal jährlich und muss mindestens 8 Wochen vor der Master-Feier eingereicht werden (vgl. Pkt. 6). Der Antrag enthält:

¹ Übergangsbestimmung: Bei Studiengängen, die bis zum Auslaufen der ungestuften Studiengänge gleichzeitig Diplom- und Master-Abschlüsse haben, erfolgt keine Differenzierung zwischen diesen beiden Abschlüssen. Es wird die beste Absolventin/der beste Absolvent ausgezeichnet, unabhängig davon, ob es sich um einen Diplom- oder Master-Abschluss handelt.

² Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 22.3.2011, in Kraft seit 15.4.2011.

³ Eingefügt gemäss Beschluss der Rektorin vom 22.3.2011, in Kraft seit 15.4.2011. Diese Restriktion gilt für Anträge, die ab Herbst 2011 eingereicht werden.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 22.3.2011 in Kraft seit 15.4.2011.

-
- Gesamtzahl der Abschlüsse im jeweiligen Master-Studiengang in den 12 Monaten vor Einreichung des Antrags (vgl. Pkt. 1a);
 - Datum der Master-Feier;
 - Kopie Master-Zeugnis der Kandidatin/des Kandidaten;
 - Adressen:
 - der Kandidatin / des Kandidaten,
 - der / des Studiendelegierten,
 - des zuständigen Studiensekretariats.

3. **Entscheid**

Über den Antrag auf Verleihung des Willi-Studer-Preises entscheidet die Rektorin/der Rektor.

4. **Benachrichtigung sowie Auszahlung der Preissumme**

Nach Genehmigung des Antrages benachrichtigt die Rektorin/der Rektor die Preisträgerin/den Preisträger schriftlich mit Kopie an das Departement, das Rektorat und an die Abteilung Rechnungswesen.

Basierend auf dem Schreiben der Rektorin/des Rektors, überweist die Abteilung Rechnungswesen der Preisträgerin/dem Preisträger die Preissumme auf ein von ihr/ihm angegebenes Konto.

5. **Zeitpunkt der Preisverleihung**

Die Preisverleihung erfolgt durch die Departementsvorsteherin/den Departementsvorsteher an der Master-Feier, die studiengang- oder departementsweise oder departementsübergreifend durchgeführt wird.

6. **Termine und Ablauf⁵**

mindestens 8 Wochen vor der Master-Feier	Einreichung der Anträge durch die Departementsvorsteherin/den Departementsvorsteher an das Sekretariat der Rektoratsleitung (z.Hd. der Rektorin/des Rektors)
↓	Das Sekretariat der Rektoratsleitung: <ul style="list-style-type: none"> - schickt die schriftliche Mitteilung der Rektorin/des Rektors an die Preisträgerin/den Preisträger - erstellt die Urkunde für die Preisträgerin/den Preisträger - lässt die Urkunde von der Rektorin/vom Rektor und von der Departementsvorsteherin/vom Departementsvorsteher unterzeichnen

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Rektorin vom 22.3.2011 in Kraft seit 15.4.2011.

bis eine Woche vor der Master-Feier	Das Sekretariat der Rektoratsleitung übergibt die unterzeichnete Urkunde an das Departement
bis zur Master-Feier	Das Departement ist für die sichere Aufbewahrung der Urkunde zuständig
an der Master-Feier	Die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher überreicht die Urkunde an die Preisträgerin/den Preisträger Sollte eine Preisträgerin / ein Preisträger nicht an der Master-Feier teilnehmen können, verschickt das Departement die Urkunde per Einschreiben.

7. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie ersetzt das bisherige „Merkblatt über den Willi-Studer-Preis – Hinweise zur Verleihung“ vom 1. Januar 1994.

Die Rektorin: Prof. Heidi Wunderli-Allenspach